

nicht an die Person gebunden und deshalb als gewissermaßen vertretbar (quasi fungibel) bezeichnet worden. Kommt es dem Autor nicht bloß auf das Honorar, sondern vorzugsweise auf die größtmögliche Ausnutzung des dem Verleger übertragenen Vertriebsrechts an, und hat er nur zu der Person des Verlegers das Vertrauen, daß er dieses Recht in der dem Willen des Autors entsprechenden Weise ausüben werde, so würde das eben ein Fall sein, in welchem der Autor im Verlagsvertrage das Recht der Weiterübertragung des Verlagsrechts auszuschließen hat.

Nicht anders verhält es sich in betreff derjenigen Verlagsrechte, welche die Nachbildung eines Kunstwerks zum Gegenstande haben. Der Urheber eines Kunstwerks wird allerdings häufiger als der eines Schriftwerks ein Interesse daran haben, bei Uebersetzung des Nachbildungsrechts die Weiterveräußerung auszuschließen, weil er von schlechten Nachbildungen eine Schädigung seines künstlerischen Rufes zu besorgen hat. Dieses Interesse wird beispielsweise hervortreten, wenn ein Maler einem berühmten Kupferstecher die Nachbildung eines Gemäldes mittels des Grabstichels überträgt; in solchem Falle wird schon aus der Persönlichkeit des Erwerbers ein Beweismoment für die Annahme zu gewinnen sein, daß das Nachbildungsrecht an seiner Person habe haften sollen. Dagegen ist die Stellung eines Kunsthändlers, welcher ein Nachbildungsrecht erwirbt, derjenigen eines Verlagsbuchhändlers, welcher ein Schriftwerk in Verlag genommen hat, ganz analog.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß das Verlagsrecht, welches nach der Anklage vom Angeklagten verletzt sein soll, mindestens vom 3. April 1883 ab der Nebenklägerin zuzurechnen ist. Nach dem beigebrachten Auszug aus dem Gesellschaftsregister ist A. B. zur Vertretung der Nebenklägerin berechtigt. Der Rechtsanwalt, welcher namens der Klägerin den Strafantrag gestellt hat, ist durch notariell beglaubigte Vollmacht legitimiert. Nach der Anklage liegt nur eine bis zum Herbst 1883 fortgesetzte Straftat vor. Der Antrag ist dem Staatsanwalt am 15. Nov. 1887 zugegangen, unzweifelhaft also in der gesetzlichen Frist gestellt. Sonach liegt ein gültiger Strafantrag vor, und es bedarf keiner Prüfung, ob nicht die vom ersten Richter aufgestellten Bedenken durch die Erklärungen des Malers J. vom 11. Nov. 1883 und 2. Juni 1887, sowie des Malers S. vom 16. Juni 1887 bezüglich der von ihnen herrührenden Porträts mit rückwirkender Kraft beseitigt waren.

Zeitungsstimmen.

Die »Norddeutsche Allgemeine Zeitung«, welche schon vor mehreren Monaten in leidenschaftsloser Weise die Angelegenheit des Deutschen Buchhandels mit Sachkenntnis und entschiedenem Wohlwollen besprochen hat, bringt in ihrer Nummer 335 vom 18. d. M. an erster Stelle folgende Widerlegung des von uns (in Nr. 162) mitgetheilten Angriffs der »Vossischen Zeitung«:

Wir haben uns schon einmal (vergl. Nr. 459 der Nordd. Allg. Ztg. von 1887) mit einer, den deutschen Buchhandel betreffenden Angelegenheit beschäftigt, welche neuerdings insofern in ein neues Stadium getreten ist, als der damals vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler gefaßte Beschluß unter dem 28. Juni d. J. durch Bekanntmachung des Börsenvereins in Kraft gesetzt worden.

Es handelt sich darum, daß den Sortimentbuchhändlern fortan nicht mehr gestattet sein soll, ihrerseits den Büchekäufern einen beliebigen Rabatt zu gewähren. Der Beschluß des Börsenvereins geht dahin, daß jedes Mitglied verpflichtet ist, bei Verkäufen an das Publikum die von den Verlegern festgesetzten Ladenpreise inne zu halten; nur ein Skonto bis zu 5% soll gestattet sein.

Wie schon damals, so ereifert sich auch jetzt wieder die manchesterliche Presse lebhaft gegen dieses Vorgehen des deutschen Buchhandels. So sagt z. B. die »Vossische Zeitung«: Der »Bücherring« habe jetzt seine Wirksamkeit begonnen, während die »Vossische Zeitung« sonst auf Selbsthilfe schwört und bei der ganzen Angelegenheit doch nur Selbsthilfe in Betracht kommt. Selbsthilfe in wirtschaftlichen Dingen scheint also der Manchesterdemokratie nur dann eine gute Sache zu sein, wenn die eigenen Parteigrößen ihre Hand dabei im Spiele haben. Ist die Selbsthilfeaktion parteilos, dann nennt man sie einen Ring.

Die »Vossische Zeitung« meint: Das Rabattverbot soll den Zweck verfolgen, die durch Verkehrs erleichterungen (Post, Eisenbahn etc.) geschaffenen Vorteile aufzuheben und durch Feststellung eines gleichmäßigen Preises in ganz Deutschland die Konkurrenz zum Nachtheile des Publikums auszuschließen.*)

Dem gegenüber kann aus dem über die in Durchführung begriffene straffere Organisation des Buchhändlergewerbes vorliegenden authentischen Material hinsichtlich der Absicht dieses Vorgehens konstatiert werden, daß die neuen Satzungen der Buchhändlervereinigung keineswegs eine Er-

*) Bei diesem Anlaß sei berichtigend hervorgehoben, daß sowohl die »Vossische Zeitung« als auch der »Rheinische Kurier« (vergl. Börsenbl. Nr. 162) aus dem nichtamtlichen Teile des Börsenblattes falsch citiert. Dort steht Seite 3140 (Nr. 142): »Wir hoffen aber die Macht zu haben den Eigenwillen des Einzelnen unter den Gesamtwillen zu beugen« etc. Die hier nicht unwichtigen Worte »des Einzelnen« scheinen in den angreifenden Artikeln nicht ganz bequem gewesen zu sein und sind daher kurzer Hand fortgelassen worden. Red.

höhung der Bücherpreise, für deren Herabsetzung die scharfe Konkurrenz der Verleger genügend Sorge tragen dürfte, bezwecken, sondern lediglich die gleichmäßige Aufrechterhaltung des vom Verleger festgesetzten Ladenpreises seitens der Sortimentbuchhändler im Verlehr mit dem Publikum.

Hierfür glauben die Buchhändler geltend machen zu können, daß der Gewinn, welchen der Verlagsbuchhandel dem Sortimentbuchhandel am Absage gewährt, nur gerade so groß ist und der Lage der Dinge nach nur so groß sein kann, daß dem Inhaber einer Durchschnittsbuchhandlung, nach Bestreitung seiner Unkosten und Deckung seiner Ausfälle, eine angemessene Existenz ermöglicht bleibt. Wenn nun einzelne Sortimentbuchhändler durch angebotenen, verschieden hoch normierten Rabatt ihren Geschäftsumfang vergrößern wollten, indem sie die Käufer durch billigere Preise an sich ziehen, so gefährdeten sie damit die Situation ihrer Standesgenossen. Wer das Rabattwesen unterstüpe, arbeite mit an der Zerstörung der Organisation des deutschen Buchhandels, durch welche derselbe zu einer Weltstellung gelangt ist und um welche seine ausländischen Konkurrenten ihn beneiden. Zerstöre man diese Organisation, so zerstöre man damit diejenige Einrichtung, welche dem Publikum auch in kleineren Plätzen ermöglicht, ohne Kaufverpflichtung jede neue Erscheinung einzusehen zu können, und man würde mit der Zerstörung dieser Organisation einem Zustande vorarbeiten, in welchem der Büchertrieb in wenigen Händen konzentriert wird, und an welchem sowohl die Schriftstellerwelt wie das Lesepublikum alsdann im Vergleiche zu dem jetzigen recht wenig Geschmack finden dürfte.

Weil nun die Buchhändler einen solchen Zustand nicht eintreten lassen wollten, haben sie zur Selbsthilfe gegriffen und bei Strafe des Ausschlusses aus der Buchhändlergemeinschaft und Entziehung der von dieser geschaffenen Verkehrseinrichtungen beschlossen, die festgesetzten Ladenpreise, d. h. feste Preise zu halten, wie das ja in anderen Handelszweigen auch zu deren und des Publikums Bestem in ähnlicher Weise geschieht. Bei Barzahlung, resp. bei großem Bedarf trägt übrigens der gestattete Diskont bis zur Höhe von 5%, den soliden kaufmännischen Gepflogenheiten Rechnung.

Wir haben schon, als wir uns zuerst mit der Sache beschäftigten, die Wichtigkeit derselben nach den verschiedenen Seiten hin betont und keine Veranlassung, von dem damals Gesagten abzugehen. Der besondere Zorn, den das Vorgehen des Buchhandels im manchesterlichen Lager erregt, ist übrigens vielleicht auf den Umstand zurückzuführen, daß hier der erste Fall vorliegt, in welchem eine Vereinigung der Berufsgenossen an eine Regelung auch der Detailpreise herantritt, womit ja freilich, im Sinne Jener gesprochen, ein neuer »Auswuchs« in der Entwicklung des Kartellwesens zu konstatieren wäre.

Vermischtes.

Vom Postwesen. — Der »Kölnischen Volkszeitung« vom 20. d. M. entnehmen wir im Auszuge die folgende Mitteilung:

»Eilige« und »nicht eilige« Drucksachen. — In allen geschäftlichen Kreisen wird seit Jahren als großer Uebelstand empfunden, daß zwischen den Portosätzen von 3 S. und 10 S. für Drucksachen nicht ein Mittelsatz, etwa von 5 S., besteht. Alle dahin zielenden Bestrebungen sind bisher am Widerstande im Reichspostamt gescheitert. Dagegen scheint man in postalischen Kreisen eine den praktischen Bedürfnissen entsprechende Lösung dieser Frage nicht für ausgeschlossen zu halten, falls sich ein Unterschied zwischen »eiligen« und »nicht eiligen« Drucksachen einführen und für die Beförderung der erstern der bisherige Tariffatz, für die Beförderung der letztern ein geringerer Tariffatz in Anwendung bringen ließe. Dies ist ein neuer, für die Behandlung der Frage außerordentlich wichtiger Gesichtspunkt, welcher der eingehendsten Erwägung von seiten der betreffenden Interessentenkreise bedarf.

Mit dem 1. August werden folgende Aenderungen in Kraft treten: Auf der Vorderseite der Postkarte darf der Absender fortan außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben noch seinen Namen und Stand, bez. seine Firma, sowie seine Wohnung vermerken.

Die Aufschrift der Warenproben darf nicht mehr auf einer sog. Fahne angebracht und der Sendung angehängt sein, sondern muß auf diese selbst aufgeschrieben werden.

Im Falle der Nachsendung einer Nachnahme sendung wird für jeden neuen Bestimmungsort vom Tage der Ankunft daselbst eine besondere Einlösungsfrist von 7 Tagen berechnet.

Der Verleger einer Zeitung, welcher dieselbe der Postverwaltung zum Vertriebe übergeben will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung nach Mahgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung aussprechen und diese Erklärung bei der Postanstalt niederlegen.

Postsendungen, welche an verstorbene Personen gerichtet sind, dürfen den Erben ausgehändigt werden, wenn dieselben sich als solche durch Vorlegung des Testaments oder der gerichtlichen Erbbescheinigung legitimieren; so lange dieser Nachweis nicht erbracht ist, werden die gewöhnlichen Briefsendungen an die Familienangehörigen oder den Hauswirt, Vermieter etc. bestellt.

Bei Paketen, bei Briefen mit Wertangabe, sowie bei Briefen mit Nachnahme erfolgt die Nachsendung künftig nur auf Verlangen des Absenders, bei vorhandener Sicherheit für das Porto auch auf Verlangen des Empfängers.